

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 329. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung von Ultraschalluntersuchungen mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Arzt im 2. Trimenon gemäß Anlage 1a der Mutterschafts-Richtlinien hat der Erweiterte Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2013 eine neue Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01771 als Zuschlag in Zusammenhang mit der Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) nach der Gebührenordnungsposition 01770 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in den EBM aufgenommen.

Die fetalen Strukturen jedes Feten sind einzeln zu untersuchen und zu beurteilen, so dass sich bei Mehrlingsschwangerschaften der in der Gebührenordnungsposition 01771 abgebildete Behandlungsaufwand entsprechend der Zahl der Mehrlinge erhöht. Mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses wird die zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01771 dahingehend angepasst, dass die Gebührenordnungsposition 01771 im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft mehrfach je Schwangerschaft entsprechend der Zahl der Mehrlinge berechnungsfähig ist.

Zu Nr. 2:

Die Korrektur der Nr. 8 der Präambel 31.2.1 stellt eine weitgehend redaktionelle Anpassung dar. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde die Gebührenordnungsposition 06225 des EBM als Zuschlag zu den Grundpauschalen für Augenärzte in den EBM aufgenommen. Grundsätzlich ist diese Gebührenordnungsposition nur für nicht operativ tätige Augenärzte berechnungsfähig. Laserchirurgische Eingriffe nach den Gebührenordnungspositionen 31341 bis 31348 des EBM sind allerdings von dieser Regelung ausgenommen, da sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der Notwendigkeit der patientennahen Erbringung als nicht operativ im Sinne der Gebührenordnungsposition 06225 des EBM verstanden werden. Insofern muss eine entsprechende Ausnahmeregelung in der Nr. 8 der Präambel 31.2.1 aufgenommen werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.